

Wer also

„vorsätzlich Produktionsmittel oder andere Gegenstände, die im sozialistischen Eigentum stehen, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht“.

soll wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso soll bestraft werden, „wer vorsätzlich Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht“. Bei der (vorsätzlichen) Sachbeschädigung von persönlichem bzw. privatem Eigentum entfallen die ökonomischen Aspekte; wegen einer solchen Handlung sollte zur Verantwortung gezogen werden,

„wer Gegenstände, die im persönlichen oder privaten Eigentum stehen, vorsätzlich zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht“.

Der Versuch soll bei allen genannten Tatbeständen strafbar sein.

Zur gesetzlichen Regelung der Strafzumessung

Wohl die weitreichendsten Neuerungen enthalten die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Strafzumessung, also zu den Sanktionen. Die Diskussion zu Grundfragen der Strafgesetzgebung, insbesondere auch zur inhaltlich-qualitativen Differenzierung der Straftaten (in Vergehen und Verbrechen) und der Strafen¹¹, ist hier in besonderem Maße fruchtbar geworden. Für die Eigentumsdelikte ist charakteristisch, daß sie von ihrer schweremäßigen inhaltlichen Gestaltung her zwar in der Masse als Vergehen, aber in einigen Fällen auch als Verbrechen auftreten, ohne daß die tatbestandliche Grundstruktur solcher Handlungen grundsätzlich anders sein müßte. Der Diebstahl eines Sacks Zement ist durch die Merkmale der Wegnahme eines in fremdem Eigentum stehenden Gegenstandes in der Absicht, ihn sich zuzueignen, ebenso gekennzeichnet, wie der tonnenweise Diebstahl von Zement. Das primäre konkrete Kriterium der Differenzierung der Eigentumsdelikte ist — worauf im Grunde schon Marx in den Debatten zum Holzdiebstahlsgesetz hingewiesen hat — der Wert des Gegenstandes der Straftat. Völlig zu Recht orientiert daher auch § 30 StEG in erster Linie auf die Schwere der Schädigung des sozialistischen Eigentums als Abgrenzungs- bzw. Differenzierungskriterium. Da nun aber für Vergehen und Verbrechen bei den Eigentumsdelikten die gleiche tatbestandliche Grundstruktur gegeben ist, geht es darum, durch zusätzliche Merkmale die verbrecherische Handlung von den Vergehen zu unterscheiden, wobei auch innerhalb der relativ breiten Skala der Vergehen gesetzliche Differenzierungsregelungen nützlich erscheinen.

Strafen bei Vergehen

Für die Masse der Eigentumsdelikte, insbesondere die verbreitetste Form, die Diebstähle, ist die relativ geringe Schwere der Schädigung typisch. Diese Delikte sind in der Regel nicht nur durch den relativ geringen und begrenzten Schaden, sondern auch durch eine Reihe anderer Eigenheiten spezifiziert: häufig liegt eine einfache, unkomplizierte Begehungsweise vor; die Motive sind in großem Umfang nicht auf Gewinn- oder Vorteilsstreben gerichtet, meist geht es um die Befriedigung begrenzter persönlicher oder familiärer Bedürfnisse; die Täter sind überwiegend Werktätige, die erstmals straffällig wurden und sonst ihre beruflichen und übrigen Pflichten ordentlich erfüllen usw. Für die gesetzliche Strafzumessung erscheint jedoch von all diesen Eigenschaften nur die der geringen Schädigung verwendbar, weil es die einzige durchgängige Eigenschaft bei diesen Delikten ist. Die Hinzunahme weiterer Kriterien würde im Ergebnis nur

¹¹ Vgl. den Bericht „Wissenschaftliche Konferenz über Grundfragen der Strafgesetzgebung“, NJ 1963 S. 769 ff., und Lekschas, „Zur materiellen Eigenschaft der Straftaten“, NJ 1963 S. 779 ff.

zu einer unververtretbaren Einschränkung dieser Kategorie führen. Als Sanktionen sollen hier ausschließlich Maßnahmen ohne Freiheitsentzug, darunter primär die Übergabe an Konflikt- bzw. auch Schiedskommissionen, in Betracht kommen. Auch die Geldstrafe soll ausdrücklich zugelassen werden, die — gewissermaßen als ein ökonomischer Hebel — in bestimmten Fällen gerade bei Eigentumsdelikten Bedeutung hat¹². Demzufolge sollte eine solche Norm — von der tatbestandlichen Beschreibung gelöst —, wie folgt gefaßt werden:

„Wer einen Diebstahl oder Betrug ohne bedeutenden Schaden begeht, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel oder Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung (identisch mit der bedingten Verurteilung nach § 1 StEG — E. B.) bestraft.“

Vom dieser Kategorie der „leichten“ Eigentumsdelikte wären die mittelschweren durch möglichst eindeutige Merkmale abzugrenzen. Eine erschöpfende Aufzählung solcher Merkmale ist kaum möglich, da die Vielfalt der Umstände, die einem Eigentumsdelikt einen derartigen Charakter verleihen, recht groß ist. Zu den wichtigsten gehören außer dem größeren Schaden solche Umstände, die die Begehungsweise kennzeichnen und eine stärkere Intensität zum Ausdruck bringen, wie z. B. beim Einbruchsdiebstahl. Jedoch darf man auch hier nicht von formalen äußeren Momenten ausgehen, die ja die Kasuistik des überholten § 243 StGB kennzeichnen. Ein Einbruch liegt beispielsweise — formal — auch dann vor, wenn der Täter eine geschlossene Tür mit ganz unbedeutender Gewaltanwendung öffnen konnte. Andererseits kann es durchaus Diebstahlshandlungen in der Form eines Einbruchs geben, die jedoch ihrem ganzen Gewicht und ihrem Charakter nach auch vor der Konfliktkommission behandelt werden könnten. Deshalb ist es nicht möglich, diese mittelschwere Kategorie von den äußeren Merkmalen her im einzelnen zu charakterisieren. Nach dem Gesetzesvorschlag soll vielmehr durch einige Merkmale nur eine instruktive Orientierung gegeben werden. Als Sanktionen sollen außer der Freiheitsstrafe (bis zu zwei Jahren, womit gewissermaßen eine formelle Grenze zwischen Vergehen und Verbrechen gezogen werden soll) auch die Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe zugelassen werden, da eine ganze Reihe dieser „mittelschweren“ Eigentumsdelikte zwar schon ein gewisses materielles Gewicht aufweisen, jedoch von den subjektiven Tat Umständen und der Täterpersönlichkeit her keine Freiheitsstrafe erfordern. Vorgeschlagen wird folgende Fassung:

„Wird ein Diebstahl oder Betrug durch höheren Schaden, intensive Tatbegehung, groben Mißbrauch der Vertrauensstellung oder ähnliche Umstände erschwert, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe zu erkennen.“

Strafen bei Verbrechen

Besondere Probleme bringt die gesetzliche Beschreibung der verbrecherischen Formen der Eigentumsdelikte mit sich. Es mußten Kriterien gefunden werden, die regelmäßig ein Eigentumsdelikt zu einer verbrecherischen Handlung machen. Bei einer schweren Schädigung des angegriffenen Eigentums ist das klar. Problematisch ist es jedoch schon bei den anderen uns aus § 30 Abs. 2 StEG bekannten Kriterien. Wie die Praxis zeigt, hat das Merkmal der groben Verletzung besonderer Pflichten (Buchstabe a) und auch

¹² Vgl. Friebe, „Zur Regelung der Geldstrafe in einem neuen Strafgesetzbuch“, NJ 1959 S. 201 ff., und Görner, „Bemerkungen zur Anwendungsmöglichkeit der Geldstrafe“, NJ 1962 S. 217 ff.